

B e s t i m m u n g
der Stadt Rheinfelden (Baden) über Stellplatzablösung
vom 19.11.1987, geändert am 05.07.2001

§ 1
Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Rheinfelden (Baden) verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2
Ablösungsbeträge

(1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 3.500,00 EUR zu zahlen.

(2) In der diesen Bestimmungen als Anlage Nr. 1 beigefügten Karte ist folgender Bereich abgegrenzt, in dem entgegen Abs. 1 folgender Ablösungsbeitrag erhoben wird:

Innenstadtgebiet = 8.000,00 EUR

§ 3
Zustimmung zur Ablösung

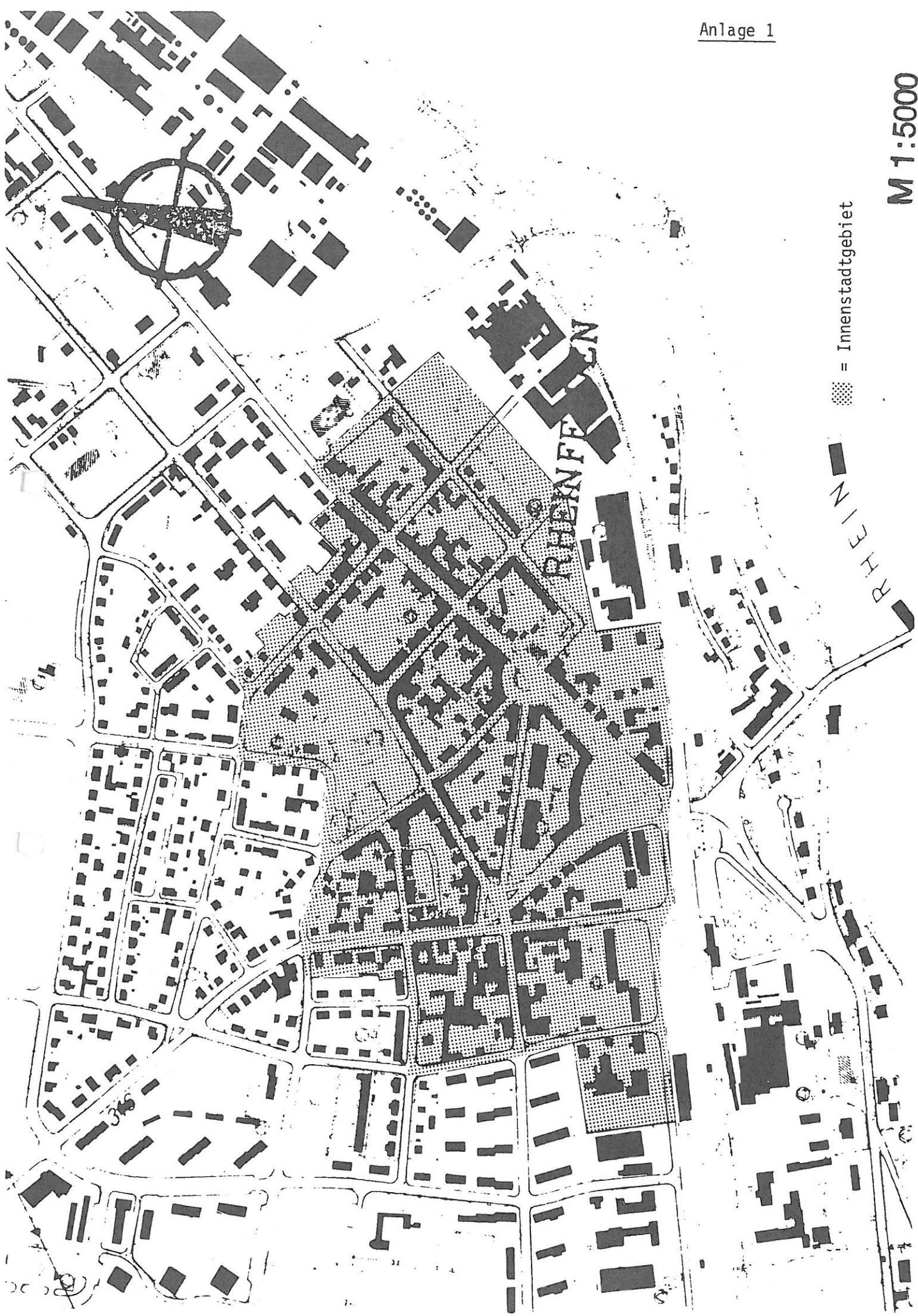
Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 2).

§ 4
Abweichung

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages entscheidet der Gemeinderat.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.1988 in Kraft.



■ = Innenstadtgebiet

RHEIN

V e r t r a g

über die Ablösung der Stellplatzpflicht
- Stellplatzablösungsvertrag -

zwischen

der Stadt Rheinfelden (Baden), vertreten durch

und

Um die Voraussetzung für die Zustimmung der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 39 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Stadt Rheinfelden (Baden) vom zugrunde.

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für
auf dem Grundstück Lgb.-Nr. an der
in beantragt.

Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde
Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr Stellplätze nicht/nur
unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von DM (in Worten:

insgesamt somit DM

(in Worten:

)
an die Stadt Rheinfelden (Baden) zu bezahlen. Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3

Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Gemeinde.

§ 4

Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf die Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluß dieses Vertrages fällig.

§ 6

Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, daß von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Bestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn (Baufreigabe) ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Stadt vorliegt, daß der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrages mit der Stadt Rheinfelden (Baden) vom bei der Stadtkasse eingegangen ist."

§ 7

Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von 3 - 4 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird, oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, daß ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, daß die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Zustimmung der Stadt gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, daß die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je Ausfertigungen. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.